



# TAXENORDNUNG UND TAXENTARIF FÜR DEN KREIS HERFORD

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

Steuerordnung für die vom Kreis Herford genehmigten Steuern  
Steuerbefreiung für den Kreis Herford

1  
6

# TAXENORDNUNG FÜR DIE VOM KREIS HERFORD GENEHMIGTEN TAXEN VOM 15.03.1991

Aufgrund der Ermächtigung des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBl. 1 S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247/ SGV NRW 92) hat der Kreistag des Kreises Herford am 15.03.1991 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.) Die Taxenordnung gilt für genehmigungspflichtige Personenbeförderungen innerhalb des Kreises Herford mit den für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- 2.) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmerinnen und -unternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

## **§ 2 Dienstbetrieb**

- 1.) Die Unternehmerinnen und Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet. Den ortsüblichen Umfang bestimmt die Genehmigungsbehörde.
- 2.) Kann eine Taxe abweichend von dem im § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 3.) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

## **§ 3 Ausstellen des Dienstplanes**

- 1.) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan

ist unter Berücksichtigung der festgestellten öffentlichen Verkehrsinteressen, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.

- 2.) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmungen.
- 3.) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- 4.) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmerinnen und -unternehmern sowie von den Taxenfahrerinnen und -fahrern einzuhalten.

#### **§ 4 Bereithalten von Taxen**

- 1.) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitzuhalten.
- 2.) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen Taxen innerhalb der Betriebssitzgemeinde überall dort bereit gestellt werden, wo das Parken und Halten nicht durch Bestimmungen der StVO durch amtliche Verkehrszeichen verboten ist.
- 3.) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

#### **§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen**

- 1.) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen.

Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

- 2.) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.
- 3.) Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist von der ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführerin bzw. vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Näheres regelt die Funkbetriebsordnung. Bei Auftragsannahme per Funk oder Telefon ist der Bestellerin oder dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen. Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk an einem Taxenstandplatz übermittelt werden. Ein Weitervermitteln von Fahraufträgen an andere Taxen ist nicht erlaubt.
- 4.) An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türschlagen, unnötiges Laufen lassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.
- 5.) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

## **§ 6 Fahrdienst**

- 1.) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihr bzw. ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches zu entsprechen.

- 2.) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- 3.) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder der in Obhut der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- 4.) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- 5.) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

### **§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen**

- 1.) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung sowie Straßenpläne des Kreises, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) als Unternehmerin oder Unternehmer die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterlässt,
  - a.) die Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt
  - b.) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,
  - c.) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
  - d.) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde über die Bereithaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen nach § 4 Abs. 3

nicht nachkommt,

- e.) die Ausführung eines Taxenauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt,
- f.) nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind;

2.) als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer

- a.) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
- b.) den Vorschriften von § 5 Abs. 1 bis 5 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandelt,
- c.) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,
- d.) entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,
- e.) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- 1.) Diese Verordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Kraftverkehr mit Kraftdroschken vom 18.03.1971 außer Kraft.

# TAXENTARIF FÜR DEN KREIS HERFORD

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten für die Personenbeförderung mit Taxen im Kreis Herford (Taxentarif) vom 15.03.1991 (in der Fassung der 8. Änderungsverordnung vom 16.07.2019 - in Kraft ab 01.09.2019 -).

Aufgrund des § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV.NRW. 1990 S. 247/ SGV. NRW 92) in den zurzeit gültigen Fassungen wird verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen, die im Kreis Herford zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- 2.) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Herford.
- 3.) Jede Taxenfahrerin und jeder Taxenfahrer, deren bzw. dessen Fahrzeug fahrbereit ist, hat die angefragte Beförderung gemäß § 22 PBefG durchzuführen, wenn deren Ausgangspunkt und Ziel innerhalb des Pflichtfahrgebietes liegen.
- 4.) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Kreises Herford liegt, hat die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.



## § 2 Berechnung des Beförderungsentgelts

1.) Das Beförderungsentgelt wird durch einen Fahrpreisanzeiger automatisch berechnet und angezeigt. Es beträgt bei Zielfahrten (Tarif Taxe 1) für die Inanspruchnahme eines Taxis:

a.) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr

Grundpreis	3,50 EUR
ggf. zzgl. Grundpreis Großraumtaxi einschl. einer Anfangsstrecke von 45,45 m einschl. einer Anfangswartezeit von 10,29 s	5,00 EUR
Wegtarif je km	2,20 EUR
Zeittarif je Std.	35,00 EUR
für jede weiteren angefangenen 45,45 m (Fortschaltstrecke)	0,10 EUR
für jede weiteren angefangenen 10,29 s (Fortschaltzeit)	0,10 EUR

b.) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 – 24:00 Uhr

Grundpreis	4,00 EUR
ggf. zzgl. Grundpreis Großraumtaxi einschl. einer Anfangsstrecke von 43,48 m einschl. einer Anfangswartezeit von 10,29 s	5,00 EUR
Wegtarif je km	2,30 EUR
Zeittarif je Std.	35,00 EUR
für jede weiteren angefangenen 43,48 m (Fortschaltstrecke)	0,10 EUR
für jede weiteren angefangenen 10,29 s (Fortschaltzeit)	0,10 EUR

2.) Für die Inanspruchnahme einer Großraumtaxi (mehr als vier Fahrgastplätze) ist ein einmaliger Zuschlag von 5,00 EUR zusätzlich zum Grundpreis zu zahlen, wenn die Taxe mit mehr als vier Fahrgästen besetzt ist. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.

- 3.) Anfahrten (Tarif Taxe 2) im Sinne von § 3 sind beim Wegtarif nach Abs. 1 a) mit 1,10 EUR je km (für jede weiteren angefangenen 90,91 m / für jede weiteren angefangenen 10,29 s) und beim Wegtarif nach Abs. 1 b) mit 1,15 EUR je km (für jede weiteren angefangenen 86,96 m; für jede weiteren angefangenen 10,29 s) zu berechnen. Die Anfahrtstrecke zum Bestellort richtet sich nach § 3 Satz 4 dieses Taxitarifs. Bei Beginn der nachfolgenden Beförderungsfahrt muss die Umstellung des Fahrpreisanzeigers in Gegenwart des Fahrgastes erfolgen.
- 4.) Die Beförderung von Handgepäck erfolgt unentgeltlich. Für jedes weitere Gepäckstück wird ein Zuschlag von 0,50 EUR und für die Mitnahme eines Hundes von 1,00 EUR berechnet. Blindenhunde und auch Rollstühle sind unentgeltlich zu befördern. Die Zuschläge dürfen nur über den Fahrpreisanzeiger berechnet werden. Die Zuschlagsgrenze beträgt 3,00 EUR.
- 5.) Ein Wartezeitentgelt wird nicht erhoben, wenn ein Stillstand der Taxe während der Inanspruchnahme durch einen technischen Mangel am Fahrzeug, einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges, eine gesetzliche Hilfeleistung, eine Polizeikontrolle oder andere Umstände verursacht wird, die die Fahrerin oder der Fahrer zu vertreten hat.

### **§ 3 Anfahrt**

Innerhalb der Kerngemeinde (Pflichtfahrgebiet) wird für die Anfahrt kein Entgelt erhoben. Kerngemeinde ist die Stadt oder die Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Eine Anfahrtsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 dieses Taxentarifs wird nur fällig, wenn sich der Bestellort außerhalb des Pflichtfahrgebietes befindet. Die Anfahrt beginnt mit dem Verlassen des Pflichtfahrgebietes.

### **§ 4 Nichtantritt einer Fahrt**

- 1.) Tritt eine Bestellerin oder ein Besteller aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an und ist eine Taxe bereits am Bestellort eingetroffen, so ist der doppelte Grundpreis (§ 2 Abs. 1) zu entrichten. Dieses Entgelt ist auf dem Fahrpreisanzeiger anzuzeigen.

- 2.) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

### **§ 5 Sondervereinbarungen**

- 1.) Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen nicht
  - a.) Krankentransporte, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen
  - b.) Fahrten anlässlich von Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen.
- 2.) Sonstige Sondervereinbarungen sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG erfüllt werden. Vor ihrer Wirksamkeit ist die Genehmigung des Landrates des Kreises Herford einzuholen.

### **§ 6 Fahrpreisanzeiger**

- 1.) Jede Taxe muss mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein, der innerhalb des Pflichtfahrgebietes das gesamte Beförderungsentgelt anzeigen muss. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht verlangt werden.
- 2.) Versagt der Fahrpreisanzeiger, setzt sich das Beförderungsentgelt aus dem Grundpreis und dem Wegtarif (§ 2 Abs. 1) für jeden vollen besetzt gefahrenen Kilometer zusammen. Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers hat die Fahrerin oder der Fahrer der Taxe den Fahrgast vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.
- 3.) Die Taxenunternehmerinnen und -unternehmer sind verpflichtet, defekte Fahrpreisanzeiger unverzüglich instand setzen zu lassen.

### **§ 7 Entrichtung des Beförderungsentgeltes**

Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann verlangen, dass der Fahrgast vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises entrichtet.

## **§ 8 Fahrpreisquittung**

Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat auf Verlangen des Fahrgastes kostenlos eine Fahrpreisquittung auszustellen. Auf der Quittung muss das gesamte Beförderungsentgelt, die Datumsangabe, die Fahrstrecke und das amtliche Kennzeichen bzw. die Ordnungsnummer der Taxe angegeben sein.

## **§ 9 Mitführen des Taxentarifs**

Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren.

Der Tarif nach § 2 ist in der Taxe an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

# NOTIZEN

A large rectangular area with a light orange background and horizontal grey lines, intended for taking notes. The area is empty and occupies most of the page below the header.



# NOTIZEN

A large rectangular area with a light orange background and horizontal grey lines, intended for taking notes. The lines are evenly spaced and run across the width of the page.

**Kontakt:**

Kreis Herford - Der Landrat  
Amt für Straßenverkehr

Elsestraße 225 | 32278 Kirchlengern

Telefon 05223 988-451

Fax 05223 988-459

